

Antrag

**der Abgeordneten Marco Schulz, Dirk Nockemann, Dr. Alexander Wolf,
Krzysztof Walczak, Olga Petersen und Thomas Reich (AfD) und Fraktion**

Gesamthaushalt

**Betr.: Hundesteuer senken und Halter entlasten – Corona-Hunde-Welle ins
Tierheim stoppen!**

Die Hundesteuer fällt als örtliche Verbrauchs- und Aufwandsteuer¹ in den Zuständigkeitsbereich der Kommunen. Sie ist eine direkte Steuer und fällt in ihrer Höhe, wie folglich zu erwarten, bundesweit deutlich unterschiedlich aus.² Dies betrifft nicht nur die grundlegende Festlegung nach der Höhe der Steuersätze, sondern auch die in Teilen vorgenommene Kategorisierung nach unterschiedlichen Hundearten. In Hamburg beläuft sich der Regelsteuersatz für einen Hund auf 90 Euro sowie auf 600 Euro für einen vermeintlich gefährlichen Hund je Kalenderjahr.³ Die Einnahmen beziehungsweise Erlöse aus der Hundesteuer in Hamburg belaufen sich für das Jahr 2018 auf rund 4,2 Millionen Euro, 2019 auf rund 4,37 Millionen Euro und 2020 auf rund 4,6 Millionen Euro.⁴ Für 2021 werden Erlöse von mindestens 4 Millionen Euro prognostiziert. In den Jahren 2022 bis 2024 rechnet der Senat sogar mit jährlich 5 Millionen Euro.⁵ Auf den ersten Blick mag Hamburg in Bezug auf die jeweiligen Hundesteuersätze vergleichbarer Großstädte moderat erscheinen. München erhebt 100 beziehungsweise 800 Euro für vermeintlich gefährliche Hunde. In Frankfurt am Main sind es jeweils 102 Euro beziehungsweise 900 Euro. Hundehalter aus Berlin und Köln wiederum müssen jeweils einheitliche Steuersätze von 120 beziehungsweise 156 Euro jährlich abführen, eine Differenzierung nach vermeintlicher Gefährlichkeit existiert dort nicht.

Auch lassen sich Kommunen lokalisieren, welche überhaupt keine Hundesteuer erheben. Unabhängig von der Ausgestaltung der Hundesteuer, erzielt Hamburg darüber hinaus zusätzliche Einnahmen aus damit in Verbindung stehenden Gebührenordnungen. Die diesbezüglichen Sätze sind in den vergangenen Jahren deutlich gestiegen. Dies betrifft zum Beispiel die „Befreiung von der allgemeinen Anleinpflcht durch die zuständige Behörde.“ Von 18 Euro im Jahre 2016 kostet die Prüfung mittlerweile 29 Euro. Die „Befreiung von der allgemeinen Anleinpflcht durch beliebige Sachverständige“ wurde ebenfalls seit 2016 mit 9 Euro auf mittlerweile 14 Euro verteuert. Die

¹ Aufwandsteuern sind Steuern, die an eine bestimmte Einkommensverwendung (zum Beispiel das Halten bestimmter Güter) anknüpfen, in: <https://www.haushaltssteuerung.de/lexikon-aufwandsteuern.html>.

² Aufwandsteuern sind Steuern, die an eine bestimmte Einkommensverwendung (zum Beispiel das Halten bestimmter Güter) anknüpfen, in: <https://www.haushaltssteuerung.de/lexikon-aufwandsteuern.html>.

³ Aufwandsteuern sind Steuern, die an eine bestimmte Einkommensverwendung (zum Beispiel das Halten bestimmter Güter) anknüpfen, in: <https://www.haushaltssteuerung.de/lexikon-aufwandsteuern.html>.

⁴ Drs. 22/2787 vom 19.01.21.

⁵ Freie und Hansestadt Hamburg, Haushaltsplan 2021/2022 – Entwurf, Gesamthaushalt, Seite 113.

„Befristete Freistellung (Junghunde)“ stieg im gleichen Zeitraum von 80 Euro auf 130 Euro.⁶ Erstmals seit 2021, aber wahrscheinlich anhaltend, werden die Hundehalter nun ebenfalls mit einer zusätzlichen Gebühr für in Not geratene Tiere belastet. Ein gesamtgesellschaftliches Problem, welches nach dem Willen des Senats nicht von der Allgemeinheit, sondern ausschließlich von den Haltern finanziert werden soll. Hierbei handelt es sich um stark variierende und auf den Einzelfall bezogene Berechnungen, die eine unterschiedliche Gebührenhöhe ergeben und aufgrund des neu geschaffenen Tatbestands keine Angaben zur Gebührenhöhe zulassen.⁷ Hunde werden zwar nur in Einzelfällen in diese Situationen geraten, aber dennoch kommt hier auf den einzelnen Hundehalter eine nicht zu kalkulierende finanzielle Belastung zu. Eine weitere finanzielle Belastung für Hundehalter findet sich in der diesbezüglichen Haftpflichtversicherung. In einigen Bundesländern gibt es eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Hundehaftpflicht, darunter auch Hamburg. In Frankfurt, Köln oder München gibt es eine solche rechtliche Notwendigkeit nicht, in Hessen, Nordrhein-Westfalen oder Bayern besteht eine Haftpflichtversicherungspflicht lediglich bei den vermeintlich gefährlichen Arten.⁸

Die Zahl der in Hamburg registrierten Hunde steigt kontinuierlich an. Von über 54.000 im Jahr 2012 auf über 89.000 im Jahr 2019.⁹ Die Dynamik des Anstiegs war im Kalenderjahr 2020 besonders hoch. Kurzarbeit und Homeoffice werden für den Trend vermutet, verbunden mit der Sorge, dass viele der Corona-Hunde nach der Aufhebung der staatlich verordneten Kontaktbeschränkungen wieder in den Tierheimen landen. Es müssen also Wege gefunden werden, jene Prognosen zu verhindern. Immerhin müssten die dabei anfallenden Kosten letztendlich vom Steuerzahler finanziert werden.

Zusammenfassend ist eine stetig wachsende finanzielle Belastung von Hamburger Hundehaltern festzustellen. Eine Kompensation durch eine moderate Senkung der Steuerlast erscheint mit Blick auf die dargestellten Nebenkosten legitim. Als Grundlage der neu zu veranschlagenden Mittel im entsprechenden Haushaltsplan gilt der Maßstab für eine zu entrichtende Hundesteuer von 50 Euro und eine Abgabe für gefährliche Hunde von 500 Euro. Dies ist im aktuellen Gesamthaushalt der Freien und Hansestadt Hamburg zu berücksichtigen.

Die Bürgerschaft möge beschließen,

1. die Steuersätze für steuerpflichtige Hunde von 90,00 Euro auf 50,00 Euro und für gefährliche Hunde von 600,00 Euro auf 500,00 Euro pro Kalenderjahr zu senken;
2. die aufgrund der Absenkung der Hundesteuer eingeplanten Mittel in der Produktgruppe 282.01 (Steuern und Finanzausgleich) im Rahmen des aktuellen Doppelhaushalts für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 neu zu veranschlagen.

⁶ Drs. 22/2833 vom 19.01.2021.

⁷ Drs. 22/2751 vom 12.01.2021.

⁸ <https://www.hundehaftpflichtversicherungen-vergleich.de/hundehaftpflichtversicherungspflicht/#Hundehaftpflicht-Pflicht-in-6-Bundeslaendern>.

⁹ Drs. 21/20179 vom 18.02.2020.